

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Grafenberger Allee 293, D-40237 Düsseldorf

### **1. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH (nachstehend „Veranstalter“) und den Sponsoren von Solution Forum Veranstaltungen (nachstehend: „Veranstaltung“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Sponsors (nachstehend „Partner“) werden nicht anerkannt, es sei denn, der Veranstalter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### **2. Auftragserteilung**

Die Auftragserteilung erfolgt auf dem jeweiligen Vordruck für den Partner. Der Vordruck ist innerhalb von 3 Werktagen unter Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Veranstalter zurückzusenden.

Als Partner zugelassen sind deutsche und internationale Unternehmen und Einrichtungen. Der Veranstalter behält sich vor, den Partnerkreis zu erweitern. Die Auftragserteilung ist verbindlich und gilt unabhängig von einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnung wird dem Partner nach der Auftragserteilung gestellt. Beanstandungen sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Die vom Veranstalter gestellte Rechnung ist sofort mit Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Werden Rechnungen auf Weisung des Partners an einen Dritten gesandt, bleibt der Partner gleichwohl Schuldner. Die Einzahlungen haben unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die jeweilige Veranstaltung auf das nachfolgend angeführte Bankkonto zu erfolgen:

**Kontonr: 212665500**  
**BLZ: 300 800 00**  
**Commerzbank AG**

Gehen die Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig auf dem Konto des Veranstalters ein, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4. Veranstalterleistungen**

Der Veranstalter bietet unterschiedliche Leistungen an, über die der Partner ausführlich unterrichtet wird. Die Schaltung von Anzeigen mit dem Ziel der Teilnehmer-Akquise für die jeweilige Veranstaltung in Printmedien wird hierbei seitens des Veranstalters nicht garantiert. Zudem kann auch eine Mindestanzahl von Schaltungen nicht garantiert werden.

Sämtliche vom Partner bestellten und durch die Anmeldung von dem Veranstalter geschuldeten Leistungen sind nachträglich nicht abänderbar. Einzelne Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

#### **5. Standvergabe**

Dem Partner wird eine Ausstellungsfläche von dem Veranstalter zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stand besteht nicht. Platzierungswünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt, sind aber nicht verbindlich. Dem Partner ist es ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, die zugewiesene Ausstellungsfläche oder Teile davon an Dritte abzugeben.

Bei Musikwiedergabe auf der Ausstellungsfläche ist die Genehmigung der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte durch den Partner einzuholen. Der Partner stellt den Veranstalter von etwaig direkt gegen den Veranstalter geltend gemachten Ansprüchen in diesem Zusammenhang auf Erstes Anfordern frei.

#### **6. Rücktritt und Nichtteilnahme**

Nach der Anmeldung ist ein Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise durch den Partner nicht mehr möglich. Gleiches gilt für zusätzlich vereinbarte weitere Leistungen sowie die Überlassung von Ausstellungsflächen. Der gesamte Rechnungsbetrag ist zu zahlen.

Der Veranstalter erklärt sich jedoch ausdrücklich mit einer schriftlichen Aufhebung des Vertrages bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages einverstanden. Erfolgt eine Aufhebung des Vertrages später als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, fallen 100 % des Rechnungsbetrages an. Der Partner wird von der Pflicht zur Zahlung befreit, wenn er aufgrund höherer Gewalt nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Der Veranstalter ist befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Partner vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein solches Recht besteht seitens des Veranstalters auch dann, wenn sich keine ausreichende Teilnehmeranzahl für eine Veranstaltung angemeldet hat. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung bei mangelndem Teilnehmer-/Partnerinteresse mit einer Frist von 4 Wochen vor dem geplanten Termin abzusagen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Partner sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## **7. Haftungsausschluss**

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht z. B. für das Ausstellungsgut, Wertgegenstände und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für ihre Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Es obliegt jedem Partner, für entsprechende Bewachung seiner Ausstellungsflächen sowie der eingebrachten Ausstellungsgüter und Wertgegenstände zu sorgen. Im Falle lediglich fahrlässiger Pflichtverletzung, ausgenommen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtrechnungsbetrages begrenzt.

Weiterhin schließt der Veranstalter die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Partner durch irrtümliche Angaben und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, der Veranstalter hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern zu vertreten. Der Veranstalter übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der jeweilige Inhaber des Hausrechts, aus welchen Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Partners führen.

## **8. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung wird Düsseldorf vereinbart.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.